



# EU-DSGVO

## Kapitel 7 - Zusammenarbeit und Kohärenz

### Artikel 63 - Kohärenzverfahren

Um zur einheitlichen Anwendung dieser Verordnung in der gesamten Union beizutragen, arbeiten die Aufsichtsbehörden im Rahmen des in diesem Abschnitt beschriebenen Kohärenzverfahrens untereinander und gegebenenfalls mit der Kommission zusammen.

---

#### Passende Erwägungsgründe

135 - [Kohärenzverfahren](#)

---

[← Artikel 62 DSGVO](#) ↑ DSGVO-Gesamtliste [Artikel 64 DSGVO →](#)

Nutzungshinweis: Auf dieses vorliegende Schulungs- oder Beratungsdokument (ggf.) erlangt der Mandant vertragsgemäß ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine hierüber hinausgehende, nicht zuvor durch **datenschutz-maximum** bewilligte Nutzung ist verboten und wird urheberrechtlich verfolgt.